

## Anlage 2

# Qualitätsanforderungen an Busse

Die im KVV eingesetzten Busse müssen folgenden einheitlichen Qualitätsanforderungen entsprechen:

1. Zielbeschilderung nach § 33 BOKraft
  - Fahrziel und Liniennummer am Bug
  - Streckenverlauf und Liniennummer an der rechten Seite
  - Liniennummer am Heck
  - bei neuen Fahrzeugen kann die Zielbeschilderung durch Rollband oder Matrixanzeige ausgeführt sein
1. Mindestens eine einfache automatische Tür vorne und eine doppelbreite automatische Tür in der Fahrzeugmitte
2. Kinderwagen-/Rollstuhlplatz (entsprechend zwei Sitzreihen) in der Fahrzeugmitte
3. Ausreichende Gangbreite
4. Vom Fahrerplatz aus fernsteuerbare Entwerter an allen Türen
5. Zahl Tisch am Fahrerplatz, möglichst mit Fahrscheindrucker
6. Ansprechende und saubere Lackierung – Wird vom KVV für bestimmte Produktgruppen ein einheitliches Farbkonzept entwickelt, sind neue Fahrzeuge in dieser Ausführung zu beschaffen. Die Anpassung vorhandener Fahrzeuge ist im Einzelfall zu klären.
7. Wenn für das vorgesehene Einsatzgebiet eine Funkleitstelle vorhanden ist, so ist das Fahrzeug mit einem entsprechenden Funk auszustatten. Das Gerät ist in Abstimmung mit dem KVV durch den Konzessionär zu beschaffen.
8. In neu beschafften Fahrzeugen ist eine IBIS-Verkabelung vorzusehen.
9. Bei Einsatz auf Linien mit Beeinflussung von Signalanlagen soll die hierfür erforderliche induktive Sendeeinrichtung oder IBIS-Ausrüstung für die Ansteuerung über Funk durch den Konzessionär zur Verfügung gestellt werden.
10. Die im KVV eingesetzten Fahrzeuge sollen in sauberem und ansprechenden Zustand sein. Werden Fahrzeuge mit einem Alter von mehr als 12 Jahren eingesetzt, so bedarf dies der Zustimmung des KVV.
11. Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge sind grundsätzlich solche zu wählen, welche nach dem GVFG gefördert werden.
12. In den Verkehrsspitzen sowie bei Ausfall von Linienbussen können auch Reisebusse eingesetzt werden.